Synopse TOP 6.3 – § 8a

Mitgliederversammlung 18.11.2026 · Kassenprüfung

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
Bisher kein § 8a in der Satzungsfassung vom 25.03.2026.	§ 8a Kassenprüfung 1. Die Mitgliederversammlung wählt insgesamt zwei Kassenprüferinnen und Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig. 2. Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. 3. Sie prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Kassen- und Rechnungsführung des Vereins. 4. Über das Ergebnis der Prüfung berichten sie der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.